

Benutzungs- und Beitragsordnung der städtischen Kindertageseinrichtungen der Stadt Bad Buchau

Teil A Benutzungsordnung

Auf Grund § 4 der Gemeindeordnung für Baden Württemberg (GemO), § 6 des Kindergartenbetreuungsgesetzes (KiTaG) und §§ 2 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden Württemberg hat der Gemeinderat am 23. Juni 2020 nachfolgende Benutzungs- und Beitragsordnung für die städtischen Kindertageseinrichtungen beschlossen.

1. Allgemeines

Ordnung der Tageseinrichtung für Kinder

Die Arbeit in unserer Tageseinrichtung für Kinder richtet sich nach der folgenden Ordnung, die Sie mit Abschluss des Aufnahmevertrages anerkennen, und den geltenden gesetzlichen Bestimmungen mit den hierzu erlassenen staatlichen Richtlinien in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Tageseinrichtungen für Kinder sind nach dem Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGBVIII) Kindergärten, Horte und andere Einrichtungen. Nach dem Kindertagesbetreuungsgesetz Baden-Württemberg (KiTaG) vom 19. Dezember 2013 werden Einrichtungen bzw. Gruppen geführt als

- Kindergärten (für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt)
- Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen (für Kinder unter 3 Jahren bis zum Schuleintritt)
- Einrichtungen zur Kleinkindbetreuung (Betreuung in Kinderkrippen bis zum 3. Lebensjahr)
- Einrichtungen mit integrativen Gruppen, in denen auch Kinder mit Behinderung betreut werden.

Betriebsformen von Kindergärten, Tageseinrichtungen mit Altersmischung und Integrativen Einrichtungen sind insbesondere:

- Halbtagsgruppen (HAT) – (vor- oder nachmittags geöffnet)
- Regelgruppen (RG) – (vor- und nachmittags geöffnet)
- Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten (VÖ) – (min. 6 Stunden zusammenhängend geöffnet)
- Ganztagesgruppen (GT) (durchgehend ganztägig geöffnet)

2. Aufnahme

2.1 In den Einrichtungen werden Kinder im Alter von zwei Jahren bis zum Schuleintritt oder in Krippen und in altersgemischten Einrichtungen auch jüngere und ältere Kinder aufgenommen, soweit die erforderliche Betriebserlaubnis vorliegt und das notwendige Fachpersonal und Plätze vorhanden sind.

2.2 Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können die Einrichtung besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung getragen werden kann.

- 2.3 Die Anmeldung zum Kindergartenbesuch erfolgt i. d. R. im jeweiligen Wunschkindergarten. Über die Aufnahme der Kinder entscheidet im Rahmen der vom Träger erlassenen Aufnahmekriterien i. d. R. die Leitung der Einrichtung. Der Anmeldeschluss für das Aufnahmeverfahren wird rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht. Anmeldungen außerhalb des Anmeldeverfahrens werden im Rahmen der Aufnahmekriterien und der verfügbaren Plätze berücksichtigt.
- 2.4 Jedes Kind muss vor der Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht werden. Als ärztliche Untersuchung gilt auch die Vorsorgeuntersuchung. Hierfür muss die Bescheinigung nach Anhang 2 vorgelegt werden.
- 2.5 Es wird empfohlen, vor der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung die Schutzimpfungen gegen Diphtherie, Wundstarrkrampf und Kinderlähmung vornehmen zu lassen.
- 2.6 Die Schutzimpfung gegen Masern ist ab 01.03.2020 für alle Kinder, die die Einrichtung besuchen, verpflichtend. Die Schutzimpfung gegen Masern ist vor Aufnahme des Kindes in die Einrichtung durch einen Impfausweis, falls dieser nicht vorgelegt werden kann, durch einen ärztlichen Nachweis eindeutig zu belegen und vorzulegen. (Anhang 3)
- 2.7 Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach Unterzeichnung des Anmeldebogens (Anhang 1) sowie der Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung (Anhang 2) und des Impfausweises bzw. ärztlichen Nachweises über die erfolgte Schutzimpfung gegen Masern (Anhang 3).
- 2.8 Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummer dem/der Leiter/in der Kindertageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

3. Aufnahmekriterien

Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt nach folgender Maßgabe:

- 3.1 Für die Aufnahme des Kindes in den Kindergarten muss der Hauptwohnsitz des Kindes Bad Buchau sein.
- 3.2 Für den Kindergarten wird die Platzvergabe für das neue Kindergartenjahr nach dem Anmeldestichtag 31. März vorgenommen.
- 3.3 Für die Krippe gibt es zwei Anmeldestichtage pro Jahr, den 30. November und den 30. Juni. Die Platzvergabe erfolgt für die Anmeldungen, die zwischen den Anmeldestichtagen aufgenommen werden sollen, nach Eingang.

Für die Vergabe eines Betreuungsplatzes wird ggf. das nachfolgende Punktesystem angewendet:

- Kindeswohlgefährdung: 20 Punkte
- Berufstätigkeit oder Bildungsmaßnahme beider Elternteile: 3 Punkte
- Alleinerziehend und berufstätig: 4 Punkte
- Überforderung/besondere Belastung: 4 Punkte
- Zwilling-/Mehrlingskinder: 2 Punkte
- Kinderreiche Familien (drei oder mehr Kinder unter 10 Jahren im Haushalt): 3 Punkte

- Besonderer Förderbedarf (bei ärztlichem Nachweis): 3 Punkte

3.4 Steht dem vorhandenen Platzangebot eine übersteigende Nachfrage gegenüber, führt die Kindergartenleitung selbstständig, anhand des Punktekatalogs, die Vergabe der Krippenplätze durch. Sollte aufgrund Punktgleichheit der Bewerber keine direkte Vergabe möglich sein, findet unter Beteiligung der Stadtverwaltung (Hauptamt) Bad Buchau ein Losverfahren statt.

3.5 Im Aufnahmeantrag für einen Krippen- oder Kindergartenplatz für U3 Kinder in altersgemischten Gruppen wird eine Kautions der zweifachen Monatsgebühr für die jeweilige Angebotsform festgelegt. Die Kautions wird begrenzt auf die Höhe des zweifachen Elternbeitrags für das Erstkind (U3) einer Regelgruppe, jedoch nicht höher als 460 €. Die Kautions wird bei Aufnahme mit den Kindergartengebühren verrechnet. Sollten die Eltern den Aufnahmevertrag fristgerecht (3 Monate vor Aufnahme datum) kündigen, so wird die Kautions ausbezahlt. Bei verspäteter Kündigung des Aufnahmevertrags entfällt eine Rückzahlung der Kautions.

4. Aufsicht

4.1 Die Betreuungskräfte in der Einrichtung sind während der vereinbarten Betreuungszeit der Einrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.

4.2 Auf dem Weg zur und von der Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Insbesondere tragen die Personenberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Einrichtung abgeholt wird. Sie entscheiden durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger, ob das Kind allein nach Hause gehen darf. Sollte das Kind nicht von einem Personenberechtigten bzw. einer Begleitperson abgeholt werden, ist eine gesonderte Benachrichtigung erforderlich.

4.3 Die Aufsichtspflicht der Personenberechtigten endet in der Regel mit der Übergabe des Kindes in den Räumen der Einrichtung an die pädagogische Betreuungskraft und beginnt mit der Übernahme des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten bzw. einer von diesem mit der Abholung beauftragten Person.

4.4 Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Feste, Ausflüge) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.

5. Besuch, Öffnungszeiten, Kindergartenjahr, Schließungszeiten, Ferien

5.1 Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden. Um die Teilnahme an den Bildungsangeboten zu ermöglichen, sollten die Kinder ab 08.30 Uhr täglich anwesend sein.

5.2 Fehlt ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage, ist die Gruppen- oder Einrichtungsleiterin zu benachrichtigen. Bei Ganztagesbetreuung ist am ersten Fehltag eine Benachrichtigung erforderlich.

- 5.3 Die Einrichtung ist in der Regel von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, der Ferien der Einrichtung und der zusätzlichen Schließungszeiten geöffnet. Die regelmäßigen täglichen Öffnungszeiten werden durch den Aushang in der Einrichtung bekannt gegeben. Änderungen der Öffnungszeiten bleiben nach Anhörung des Elternbeirates dem Träger vorbehalten.
- 5.4 Der Besuch der Einrichtung ist nur während der Öffnungszeiten der Einrichtung möglich. Die Kinder dürfen nicht vor Öffnung der Einrichtung gebracht und müssen spätestens mit Ende der Öffnungszeiten abgeholt werden. Eine Betreuung außerhalb der Öffnungszeiten der Einrichtung durch das Personal ist nicht möglich.
- 5.5 Das Kindergartenjahr beginnt am 01. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres. Die Ferien werden vom Träger der Einrichtung nach Anhörung des Elternbeirates der jeweiligen Einrichtung nach Beginn des Kindergartenjahres für das kommende Kindergartenjahr festgelegt.
- 5.6 Zusätzliche Schließungstage können sich für die Einrichtung oder einzelne Gruppen aus folgenden Anlässen ergeben: wegen Krankheit, behördlicher Anordnung, Verpflichtung zur Fortbildung, Fachkräftemangel, betrieblicher oder baulicher Mängel o.ä. Die Personenberechtigten werden hiervon baldmöglichst unterrichtet.

6. Versicherung / Haftung

- 6.1 Nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen (SGB VII) sind Kinder aller Altersgruppen gegen Unfall versichert:
- auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung,
 - während des Aufenthaltes in der Einrichtung,
 - während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Grundstückes (Spaziergänge, Feste und dergleichen)
- 6.2 Alle Unfälle, die auf dem Wege von und zur Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leitung der Einrichtung unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.
- 6.3 Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.
- 6.4 Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern.

7. Regelung in Krankheitsfällen

- 7.1 Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.
- 7.2 Über diese Regelungen des IfSG sind die Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch Kenntnisnahme des Merkblattes ‚rechtliche Grundlagen‘.

- 7.3 Das Infektionsschutzgesetz bestimmt u. a., dass ein Kind nicht in den Kindergarten oder andere Gemeinschaftseinrichtungen gehen darf, wenn - es an einer schweren Infektion erkrankt ist, z. B. Diphtherie oder Brechdurchfall, - eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann, z. B. Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Hepatitis, - es unter Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist, - es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Magen-Darm-Erkrankung erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.
- 7.4 Auch bei unspezifischen fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall, Fieber u. ä. darf das Kind die Einrichtung nicht besuchen.
- 7.5 Zur Wiederaufnahme des Kindes kann die Einrichtungsleitung eine schriftliche Erklärung des/der Sorgeberechtigten oder des Arztes verlangen, in der gemäß § 34 Abs. 1 IfSG bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlauesung nicht mehr zu befürchten ist.
- 7.6 In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und den pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen verabreicht.

8. Elternbeirat

Die Personensorgeberechtigten werden durch einen jährlich zu wählendem Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt. Der Elternbeirat fördert die Zusammenarbeit zwischen Kindertageseinrichtung, den Eltern und der Stadt Bad Buchau.

9. Abmeldung / Kündigung

- 9.1 Die Personensorgeberechtigten können das Benutzungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen am Ende der Monate August bis Juni schriftlich kündigen. Bei Verlegung des Wohnsitzes des Kindes außerhalb von Bad Buchau nach Aufnahme in die Einrichtung kann mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende schriftlich gekündigt werden.
- 9.2 Eine Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Kindergartenjahres in die Schule überwechselt.
- 9.3 Die Träger der Einrichtung kann das Benutzungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen,
- wenn das Kind die Einrichtung länger als vier Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat,
 - wenn die Personensorgeberechtigten die in dieser Satzung aufgeführten Pflichten, trotz schriftlicher Abmahnung, wiederholt nicht beachten,
 - wenn nicht auszuräumende erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgesprächs bestehen,

- wenn die Personensorgeberechtigten die Benutzungsgebühr für zwei Monate, trotz schriftlicher Mahnung, nicht bezahlt haben.
- bei Verlegung des Wohnsitzes eines Kindes nach Aufnahme in unsere Einrichtungen. Es kann nach Ermessen der Kindergartenleitung und dem Einvernehmen des Bürgermeisters eine Übergangszeit von max. 3 Monaten, bei bevorstehender Einschulung max. 6 Monate, eingeräumt werden.

9.4 Das Recht zur Kündigung/Entlassung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

10. Elternbeitrag

- 10.1 Für den Besuch der Kindertageseinrichtung wird ein Elternbeitrag, gegebenenfalls zusätzlich ein Essensgeld, erhoben. Der Beitrag ist jeweils im Voraus bis zum 5. eines jeden Monats auf ein vom Träger eingerichtetes Girokonto zu zahlen. Eine Änderung des Elternbeitrages/ Essensgeld bleibt dem Träger vorbehalten.
- 10.2 Die Gebührenschild entsteht am 1. des Aufnahmemonats des Kindes und endet mit Ablauf des Austrittsmonats.
- 10.3 Die Benutzungsgebühr ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung und ist deshalb auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung bei längerem Fehlen des Kindes und bis zur Wirksamkeit der Kündigung zu bezahlen.

11. Datenschutz

- 11.1 Zur Aufnahme der Kinder in eine Kindertageseinrichtung ist die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten erforderlich.
- 11.2 Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung & Betreuung des Kindes in der Einrichtung erhoben oder verwendet werden, unterliegen den für den Träger geltenden Bestimmungen des Datenschutzes. Die zuständige Aufsichtsbehörde kann beim Träger erfragt werden. Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.
- 11.3 Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Einrichtung ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine freiwillige schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Personenberechtigten vorliegt.
- 11.4 Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten zur Erstellung der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation setzt das Einverständnis der Personenberechtigten voraus. Die Einwilligung ist schriftlich (Anhang) abzugeben.
- 11.5 Eine Veröffentlichung von Fotos des Kindes in Druckmedien und/oder im Internet erfolgt nur mit schriftlicher Einwilligung durch die Personenberechtigten.
- 11.6 Auf das Verlangen der Personenberechtigten hin ist der Träger nach den für ihn geltenden Datenschutzbestimmungen verpflichtet, diesen zum Zeitpunkt einer Datenerhebung folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

- Dauer der Speicherung der Daten oder eine Erläuterung der Art und Weise, wie die Dauer festgelegt wird.
- Bestehen des Rechts auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit, Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung
- Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde
- Angaben zur gesetzlichen Grundlage, Erforderlichkeit bzw. den Folgen einer Verweigerung der Angaben.

11.7 Ohne die Einwilligung der Personenberechtigten erhebt der Träger keine personenbezogenen Daten zu diesen oder deren Kind. Er muss sich das Recht vorbehalten, den Vertrag über den Besuch der Kindertageseinrichtung aus wichtigem Grund (ohne Einhaltung einer Frist) zu kündigen, wenn aufgrund fehlender, hierfür erforderlicher Daten die Sicherheit und Gesundheit des Kindes (etwa bei Unfällen, plötzlicher Erkrankungen oder Allergien) nicht jederzeit sichergestellt werden kann, oder die ordnungsgemäße Durchführung dieses Vertrages nicht gewährleistet ist. Welche Daten er hierfür benötigt, teilt der Träger den Personensorgeberechtigten schriftlich mit. Auch wenn die Einwilligung der Personensorgeberechtigten vorliegt, ist der Träger nach den für ihn geltenden Datenschutzbestimmungen verpflichtet, den Personensorgeberechtigten folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

- Name und Kontaktdaten der Kindertagesstätte
- Ggf. Kontaktdaten des/der örtlichen Beauftragten des Trägers
- Verarbeitungszwecke sowie die Rechtsgrundlagen
- Empfänger bzw. Kategorien von Empfängern
- Eine Übersicht der zu den Personenberechtigten und zum Kind gespeicherten Daten.

Verabschiedet per Gemeinderatsbeschluss

Bad Buchau, den 23.Juni 2020



Peter Diesch
Bürgermeister